

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Offenbare Unrichtigkeit bei fehlender Erkennbarkeit des zutreffenden Werts**
Urteil vom 08.12.2021, Az: I R 47/18
2. **Kindergeld: Abgrenzung der einheitlichen Erstausbildung von der berufsbe-
gleitenden Zweitausbildung**
Urteil vom 07.04.2022, Az: III R 22/21
3. **„Sendelizenz“ kein aktivierungsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut**
Urteil vom 22.03.2022, Az: IV R 13/18
4. **Körperschaftsteuer: Zweckbetrieb bei der Organisation des Zivildienstes**
Beschluss vom 15.03.2022, Az: V R 46/19
5. **Entlastungsanspruch für Branntweinsteuer**
Urteil vom 05.04.2022, Az: VII R 52/20
6. **Widerstreitende Steuerfestsetzung: Irrtum über Entstehung einer Umsatzsteu-
erverbindlichkeit bei Bilanzierung**
Urteil vom 17.03.2022, Az: XI R 5/19
7. **Umsatzsteuer: Besteuerung der Umsätze eines Freizeitparks**
Urteil vom 17.03.2022, Az: XI R 23/21 (XI R 4/21)
8. **Teileinspruchsentscheidung: Reichweite einer Erledigungserklärung**
Urteil vom 17.03.2022, Az: XI R 39/19

Urteile und Beschlüsse:

1. **Offenbare Unrichtigkeit bei fehlender Erkennbarkeit des zutreffenden Werts**
Urteil vom 08.12.2021, Az: I R 47/18
 1. Allein der Umstand, dass zur Bestimmung der zutreffenden Höhe des steuerlichen Einlagekontos nicht die mechanische Übernahme der im Jahresabschluss angegebenen Kapitalrücklage ausreicht, sondern auf einer zweiten Stufe noch weitere Sachverhalts-ermittlungen zur tatsächlichen Höhe des steuerlichen Einlagekontos erforderlich sind, schließt eine offenbare Unrichtigkeit i.S. des § 129 Satz 1 AO nicht aus.
 2. Zumindest in denjenigen Fällen, in denen die offenbare Unrichtigkeit auf der versehentlichen Nichtangabe eines Werts in der Steuererklärung beruht, ist § 129 Satz 1 AO

bereits dann anwendbar, wenn für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich erkennbar ist, dass die Nichtangabe fehlerhaft ist (Anschluss an das BFH-Urteil vom 22.05.2019 – XI R 9/18, BFHE 264, 393, BStBl II 2020, 37). Entsprechendes muss gelten, wenn (nur) die Angabe einer Endsumme mit 0 € erfolgt und dies erkennbar unrichtig ist.

2. Kindergeld: Abgrenzung der einheitlichen Erstausbildung von der berufsbegleitenden Zweitausbildung

Urteil vom 07.04.2022, Az: III R 22/21

1. Für die im Rahmen des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG durchzuführende Abgrenzung einer einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit von einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) ist das Berufsziel des Kindes nur im Rahmen des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten zu würdigen. Für die Frage, ob die Berufstätigkeit oder die Ausbildung im Vordergrund steht, kommt dem Berufsziel keine weitere Bedeutung zu.

2. Der Umstand, dass der erste Ausbildungsabschnitt eine abgeschlossene Qualifikation darstellt, schließt nicht aus, dass dieser Ausbildungsabschnitt mit weiteren Ausbildungsabschnitten zu einer einheitlichen Erstausbildung zusammengefasst werden kann.

3. Die im Senatsurteil vom 11.12.2018 – III R 26/18 (BFHE 263, 209, BStBl II 2019, 765, Rz 14 ff.) genannten Kriterien für die Abgrenzung einer einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit von einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) stellen keinen abschließenden Katalog dar.

3. „Sendelizenz“ kein aktivierungsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut

Urteil vom 22.03.2022, Az: IV R 13/18

Die medienrechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung eines privaten Veranstalters von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen schließen eine für die Wirtschaftsgutseigenschaft ausreichende wirtschaftliche Übertragbarkeit der "Sendelizenz" aus.

4. Körperschaftsteuer: Zweckbetrieb bei der Organisation des Zivildienstes

Beschluss vom 15.03.2022, Az: V R 46/19

Die von einem gemeinnützigen Verein erbrachten Leistungen im Rahmen der Verwaltung des Zivildienstes nach § 5a Abs. 2 ZDG begründen —entgegen BMF-Schreiben vom 18.08.2015 (BStBl I 2015, 659)— einen allgemeinen Zweckbetrieb nach § 65 AO (Anschluss an BFH-Urteil vom 23.07.2009 – V R 93/07 , BFHE 226, 435, BStBl II 2015, 735).

5. Entlastungsanspruch für Branntweinsteuer

Urteil vom 05.04.2022, Az: VII R 52/20

1. Der Entlastungsanspruch nach § 154 Abs. 1 BranntwMonG setzt nicht voraus, dass die Erzeugnisse bereits in dem Zeitpunkt nachweislich versteuert sind, in dem sie in das Steuerlager aufgenommen werden.

2. Bei einem unversteuerten Bezug von Erzeugnissen entsteht der Entlastungsanspruch nach § 154 Abs. 1 BranntwMonG nicht bereits mit deren Aufnahme in das Steuerlager, sondern frühestens mit der Festsetzung der für das Erzeugnis entstandenen Branntweinsteuer.

6. Widerstreitende Steuerfestsetzung: Irrtum über Entstehung einer Umsatzsteuerverbindlichkeit bei Bilanzierung

Urteil vom 17.03.2022, Az: XI R 5/19

1. Wurden Umsätze in Änderungsbescheiden zur Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer zunächst rechtsirrig als umsatzsteuerpflichtig (und eine Umsatzsteuerverbindlichkeit auslösend) berücksichtigt, darf das Finanzamt, wenn es dem Einspruch des Steuerpflichtigen gegen den Umsatzsteuerbescheid dadurch abhilft, dass es die Umsätze umsatzsteuerfrei belässt, den bestandskräftigen Körperschaftsteuerbescheid nach § 174 Abs. 4 AO einkommenserhöhend in dem Umfang ändern, in dem es zuvor zu einer Einkommensminderung gekommen war.

2. Eine irrige Beurteilung eines Sachverhalts i.S. des § 174 Abs. 4 AO liegt vor, wenn sich dessen Beurteilung nachträglich als unrichtig erweist; ob der dafür ursächliche Fehler im Tatsächlichen oder im Rechtlichen liegt, ist unerheblich.

3. Die zutreffende Berücksichtigung desselben Sachverhalts kann auch bei einer anderen Steuerart in Frage kommen, sofern —bezogen auf den zu beurteilenden Sachverhalt— eine sachliche Verbindung zwischen beiden Regelungsgegenständen besteht.

7. Umsatzsteuer: Besteuerung der Umsätze eines Freizeitparks

Urteil vom 17.03.2022, Az: XI R 23/21 (XI R 4/21)

1. Innenumsätze innerhalb eines Organkreises sind keine Reisevorleistungen i.S. des § 25 Abs. 1 und 3 UStG .

2. Die Einräumung der Berechtigung zum Eintritt in einen Freizeitpark unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d UStG .

8. Teileinspruchsentscheidung: Reichweite einer Erledigungserklärung

Urteil vom 17.03.2022, Az: XI R 39/19

1. Mit der Abgabe übereinstimmender Erledigungserklärungen im Finanzprozess wird das Verfahren abgeschlossen und erwächst der betreffende Steuerbescheid in Bestandskraft.

2. Das Revisionsgericht hat in eigener Zuständigkeit zu prüfen, welchen Inhalt ein Verwaltungsakt hat.
3. Die Teileinspruchsentscheidung erfordert einen Ausspruch darüber, hinsichtlich welcher Teile Bestandskraft nicht eintreten soll.
4. Ist der Einspruch insgesamt entscheidungsreif, ist der Erlass einer Teileinspruchsentscheidung nicht sachdienlich.
5. Ist ein Änderungsbescheid zum Gegenstand eines Einspruchsverfahrens geworden, besteht für einen Einspruch gegen den Änderungsbescheid kein Rechtsschutzbedürfnis.